



Förderrichtlinie „CO₂-Minderungsprogramm 2024“

Präambel

Die Stadtwerke Elmsborn fördern Maßnahmen zur CO₂ Reduzierung in Gebäuden über einen **Zeitraum von 7 Jahren**.

Die Fördersätze orientieren sich an den Einsparpotentialen der Maßnahmenpakete und werden berechnet nach einem Standardgebäude.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von dem CO₂-Preis nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz, dieser wird seit 2021 auf z.B. Erdgas und Heizöl erhoben. Um Anreize zu schaffen, die CO₂-Emissionen stärker zu senken, wird der Preis für 2021 auf 25 Euro/t festgesetzt und soll auf 55 Euro/t im Jahr 2025 steigen.

Für 2024 wurde der Wert auf 45,00 Euro/t festgesetzt. Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt nach der folgenden Formel: CO₂-Minderung x CO₂ Preis x 7 Jahre = Förderbetrag. Hinweis: Die Förderungen werden auf volle Euro-Beträge gerundet.

1. Gegenstand der Förderung

a. Austausch Ölheizung durch

- Hybridsystem (elektrische Wärmepumpe inkl. Gasbrennwertheizung): CO₂-Minderung 2,52 t/a.
- Hybridsystem (Solarthermie inkl. Gasbrennwertheizung): CO₂-Minderung 3,44 t/a.
- elektrische Wärmepumpe (mit einer Jahresarbeitszahl größer 4,0) oder gasmotorische Wärmepumpe: CO₂-Minderung 3,17 t/a.

b. Austausch Gasheizung, Bj. 2004 oder älter durch

- Hybridsystem (elektrische Wärmepumpe inkl. Gasbrennwertheizung): CO₂-Minderung 0,81 t/a.
- Hybridsystem (Solarthermie inkl. Gasbrennwertheizung): CO₂-Minderung 1,73 t/a.
- elektrische Wärmepumpe (mit einer Jahresarbeitszahl größer 4,0) oder gasmotorische Wärmepumpe: CO₂-Minderung 1,45 t/a.

c. Solarthermie

- Anlage Warmwasserbereitung: CO₂-Minderung 0,55 t/a.
- Anlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung nach dem Prinzip „Rücklaufanhebung“: CO₂-Minderung 0,80 t/a.
- Anlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung nach dem Prinzip „Heizungspufferbetrieb“: CO₂-Minderung 1,10 t/a.

d. Photovoltaik

- PV-Anlage: CO₂-Minderung pro kWp 0,30 t/a.

Zuwendungsfähig sind von zugelassenen Fachbetrieben festinstallierte Anlagen. Die Förderung kann für die Maßnahmen nach Ziffer a. und b. für bestehende Gebäude, Maßnahmen nach Ziffer c. und d. auch für Neubauvorhaben gewährt werden.



2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind private Eigentümer oder Mieter von überwiegend wohnlich genutzten Gebäuden, sofern sie Erdgas- und Ökostromkunden der Stadtwerke Elmsborn sind (Kunden mit elektrischer Wärmepumpe nur Ökostrom). Von Mietern ist eine Erlaubnis des Vermieters zur Installation der Anlage vorzulegen.

Keine Förderung wird bei ausschließlich gewerblicher Nutzung und für die kommerzielle Wohnungswirtschaft gewährt.

3. Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden nur Vorhaben im Netzgebiet der Stadtwerke Elmsborn. Maßgeblich ist die örtliche Lage des Gebäudes.

Für die Förderung von Hybridheizungen, gelten die Vorgaben aus §71h des GEG 2024 (Gebäudeenergiegesetz), in der aktuell gültigen Fassung. Entsprechende Nachweise müssen der Fertigmeldung beigefügt werden.

Bei reinen elektrischen Wärmepumpen ist ein Nachweis der erwarteten Jahresarbeitszahl notwendig (z.B. Kopie des BAFA-Förderantrags). Diese muss größer 4,0 sein was typischer Weise meist nur mit dem Medium Erde (Erdwärmepumpe) erreicht wird.

Die Anlage muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Insbesondere bei der

- Heizungsmodernisierung und Installation einer Solarthermischen Anlage mit Heizungsunterstützung ist ein hydraulischer Abgleich sowie eine Optimierung der Heizkurve durchzuführen und nachzuweisen.
- Installation einer Solarthermischen Anlage mit Warmwasserzirkulation ist diese so zu steuern, dass eine Zerstörung der Temperaturschichtung weitestgehend vermieden wird. Entsprechende Maßnahmen sind nachzuweisen.

Bei Photovoltaikanlagen muss für die Fertigmeldung ein Nachweis über die notwendige Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur vorliegen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der **einmalige** Zuschuss im Jahr 2024 beträgt bei

a. Austausch Ölheizung durch

- Hybridsystem (elektrische Wärmepumpe inkl. Gasbrennwertheizung): CO₂-Minderung 794,- Euro.
- Hybridsystem (Solarthermie inkl. Gasbrennwertheizung): CO₂-Minderung 1.084,- Euro.
- Durch elektrische Wärmepumpe (mit einer Jahresarbeitszahl größer 4,0) oder gasmotorische Wärmepumpe: 999,- Euro.

b. Austausch Gasheizung, Bj. 2004 oder älter durch

- Hybridsystem (elektrische Wärmepumpe inkl. Gasbrennwertheizung): CO₂-Minderung 255,- Euro.
- Hybridsystem (Solarthermie inkl. Gasbrennwertheizung): CO₂-Minderung 545,- Euro.
- Durch elektrische Wärmepumpe (mit einer Jahresarbeitszahl größer 4,0) oder gasmotorische Wärmepumpe: 457,- Euro.



c. Solarthermie

- Anlage zur Warmwasserbereitung: 176,- Euro.
- Anlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung nach dem Prinzip "Rücklaufanhebung" mit einer Bruttokollektorfläche von mindestens 9 m² bei Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren: 258,- Euro.
- Anlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung nach dem Prinzip "Heizungspufferbetrieb" mit einer Bruttokollektorfläche von mindestens 9 m² bei Flachkollektoren, 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren und einem Speichervolumen von mindestens 90 Litern pro m² Bruttokollektorfläche: 353,- Euro.

d. Photovoltaik

- PV-Anlage: 95,- Euro pro kWp.
Die Förderung ist auf die ersten 6 kWp Anlagenleistung begrenzt.
Anlagen mit einer Leistung unter 1,4 kWp werden nicht gefördert.

Es wird pro Gebäude und Grundstück nur eine Anlage nach Ziffer 1a. und 1b., eine Anlage nach 1c. und eine Anlage nach 1d. gefördert.

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der zum Bewilligungszeitpunkt gültigen Förderhöhe.

5. Verfahren

Die Antragsstellung erfolgt mittels Formular **vor Beginn der Maßnahme** bei den Stadtwerken Elmshorn. Der Antragsteller hat die für eine Antragsbearbeitung **erforderlichen Nachweise** zu führen **und ein Angebot des ausführenden Installationsbetriebs beizulegen**.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach dem Posteingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Förderantrags. Mit Erreichen des Fördervolumens ist das Programm beendet.

Nach Erteilung der Bewilligung durch die Stadtwerke muss die Umsetzung der Maßnahme innerhalb von 3 Monaten erfolgen. Danach erlischt die Bewilligung. Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann eine Verlängerung gewährt werden.

Die Förderung kann mit anderen Förderungen der Stadtwerke und anderer Institutionen kombiniert werden, soweit diese eine Kumulation zulassen.

Wechselt der Zuwendungsempfänger innerhalb von 5 Jahren ab Auszahlung der Förderung den Strom- bzw. Erdgaslieferanten, ist die Förderung mit 1/5 der Fördersumme pro verbleibendes Jahr an die Stadtwerke Elmshorn zurück zu zahlen.

Die Stadtwerke Elmshorn sind berechtigt, die geförderten Anlagen zu besichtigen, zu dokumentieren und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit darüber zu berichten.

Im Einzelfall entscheiden die Stadtwerke über eine Förderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Überweisung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahme und Inbetriebnahme unter Vorlage der Rechnung und ggf. notwendigen Nachweisen.

6. Dauer der Aktion und Fördervolumen

Das Förderprogramm gilt für das Jahr 2024 und ist auf 20.000 Euro begrenzt.

Stand: 16. Januar 2024